

Wasseramsel und Eisvogel „dem Fischstand in erheblicher Weise schädlich“?

VINZENZ BLUM

Das Binnenfischereigesetz 1889 (!) in der Fassung von 1934, gültig für das Land Vorarlberg mit Ausnahme des Bodensees, gestattet im § 53 dem Fischereiberechtigten, wildlebende Tiere, die dem Fischstand in erheblicher Weise schädlich sind, zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen, zu fangen oder zu töten.

Artikel 9 der Binnenfischereiverordnung 1891 (!) in der Fassung von 1935, 1957, und 1982 bezeichnet die folgend angeführten Tiere als dem Fischstand erheblich schädlich: Fischotter, Eisvogel, Reiher, Bisamratte, Wasseramsel, Möwen und Kormorane. Vor 100 Jahren hat man auch Prämien für den Abschluß von Geiern und Adlern gezahlt; die einen wurden in der Folge ausgerottet, die anderen beinahe.

Seither hat sich auch im Bewußtsein der Behörden einiges geändert. Dem Kormoran hat der Gesetzgeber eine Schonzeit vom 1. Jänner bis 31. August zugebilligt: von den Reihern darf nur noch der Graureiher vom 1. September bis 31. Jänner gejagt werden und von den Möwen noch die Lachmöwe von 1. September bis 15. März. Kormorane ernähren sich ausschließlich von Fischen, Graureiher ziehen zumindest ihre Brut

mit Fischen auf; bei den Lachmöwen spielt die Fischnahrung nur eine unbedeutende Rolle.

Die Schonzeiten zeigen an, daß die erhebliche Fischereischädlichkeit bei diesen Vogelarten nicht mehr aufrecht erhalten wird. Der Artikel 9 der Binnenfischereiverordnung ist nur noch als von Novelle zu Novelle weiter vererbtes Übel zu verstehen. Er kann oder sollte ersatzlos gestrichen werden!

Daß Eisvogel und Wasseramsel noch im Jahre 1986 als erheblich fischereischädlich eingestuft werden, ist nicht nur lächerlich, sondern für den Gesetzgeber wenig schmeichelhaft! Die auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassene Naturschutzverordnung 1979 erklärt beide, Eisvogel und Wasseramsel, zu geschützten Vögeln, da sie zu den nichtjagdbaren Vögeln gehören (§ 3 Jagdgesetz) und nicht vom Schutz ausgenommen sind (§ 7 Naturschutzverordnung).

Der Gesetzgeber hat offensichtlich den Schutz beider Arten für wichtiger gehalten als die vor 100 Jahre angenommene Fischereischädlichkeit. Oder sollte er etwa sein eigenes Binnenfischereigesetz und dessen Verordnung nicht gekannt haben?

Was die eine Verordnung erlaubt, stellt die andere unter Strafe! Die Wasseramsel als fischereischädlich zu bezeichnen ist geradezu hanebüchen! Die Standardwerke der Vogelkunde nennen als Nahrung hauptsächlich Insekten (Käfer, Schnabelkerfe, Köcherfliegen), daneben auch Flohkrebse, Schlamm-schnecken und Würmer, während der Anteil der Fische ganz gering ist. Natürlich erbeutet auch schon einmal eine Wasseramsel ein Fischchen und verzehrt es – der Fischerei erheblich schädlich? Der Eisvogel dagegen erbeutet überwiegend Fischchen und nur zu etwa einem Viertel andere Wassertiere. Die Analyse der Speiballen gibt genau Aufschluß über die Zusammensetzung der Nahrung. Der tägliche Nahrungsbedarf eines Eisvogels beträgt bei rund 4 dag Eigengewicht etwa 2,5 dag.

Eisvögel gibt es dazu kaum noch. Die Sanierung der Flüsse, die Verschmutzung der Gewässer und der Freizeitbetrieb an den Gewässern haben



Wasseramsel

dieser Vogelart beinahe den Garaus gemacht. Wenn es hoch kommt, kann in Vorarlberg jährlich mit 1–2 Brutten gerechnet werden. Durchzügler dagegen sind vor allem im Herbst hin und wieder zu sehen. Die Verluste in harten Wintern sind erheblich, z.B. 1984/85. Mehr als 30 aktive Vogelbeobachter haben im Jahre 1985 in Vorarlberg nur 2 Sichtbeobachtungen zu verzeichnen gehabt (16. 9. Achmündung und 17. 11. Lustenau). Bei solchen Verhältnissen von einer Fischereischädlichkeit des Eisvogels zu reden, ist ein schlechter Witz! Im übrigen wissen Teichwirte längst, wie man Eisvögel von den Fischgewässern fernhält. Und Vorarlberg steht mit seiner Schädlichkeitstheorie im vergangenen Jahrhundert und längst allein auf weiter Flur.

Wir beantragen daher die Herausnahme der sogenannten fischereischädlichen Tiere aus dem

Artikel 9 der Binnenfischereiverordnung. Keines der dort genannten Tiere rechtfertigt die dem Fischereiberechtigten zugestandenen Verfolgungsrechte. Fischotter, Reiher, Möwen und Kormorane unterstehen dem Jagdgesetz und können bei Bedarf mit Maßnahmen des Jagdgesetzes weidgerecht bekämpft werden.

Die Bisamratte, ein Pflanzenfresser, genießt den Schutz der Naturschutzverordnung 1979, da sie weder jagdbar noch vom Schutz *expressis verbis* ausgenommen ist.

Anschrift des Verfassers:

Vinzenz Blum
Gablerstraße 7
A-6900 Bregenz

Nisthilfe für Mauersegler bei Kirchenrenovierungen

JOSEF SPREITZER



Die bischöflichen Bauämter sind anerkennenswerterweise aufgeschlossen für Ratschläge zur Erhaltung der Nistplätze von Mauerseglern in Kirchen. Wesentlich erscheint, daß Renovierungsarbeiten dieser Einstellung Rechnung tragen. In meiner Eigenschaft als Monteur und Dachdecker nutze ich die Gelegenheit, beim Bauaufseher die Schaffung von Nistgelegenheiten für Mauersegler anlässlich von Kirchenrenovierungen anzuregen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten.

1. Nach Möglichkeit Holzdächer über den Nistplätzen anfertigen, da es unter Blech zu heiß ist.
2. Die Einschlußflöcher sollen ca. 4 x 6 cm groß sein. Zu kleine Löcher kann man durch Aufmeißeln der Mauerkante vergrößern (strichlierte Linie in Abbildung 1).

3. Hinter den Einschlußflöchern muß unbedingt ein Nistraum freigelassen werden. Der Nistraum sollte nicht zu hell sein, es besteht auch eine Vorliebe für die Nordseite der Gebäude, da dort die Temperatur im Sommer erträglicher ist.

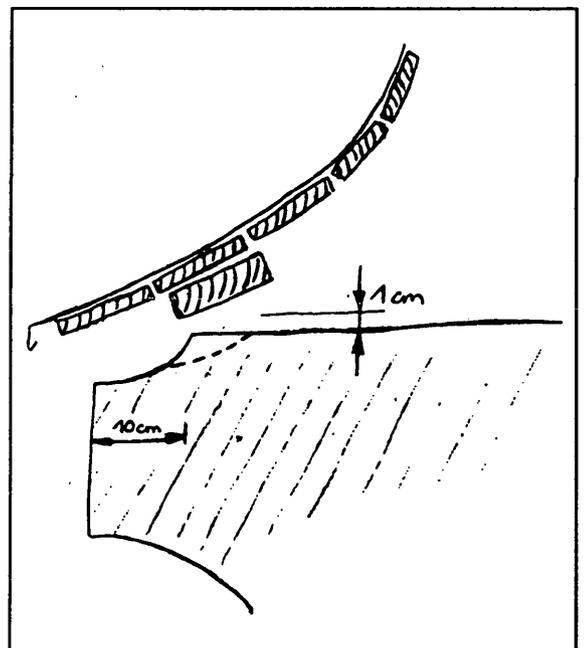


Abbildung 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [003](#)

Autor(en)/Author(s): Blum Vinzenz

Artikel/Article: [Wasseramsel und Eisvogel "dem Fischstand in erheblicher Weise schädlich"? 37-38](#)